

ND-7233-158 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Bildstock“ Drees

VERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Eiche am Bildstock"
in Drees
vom 22. August 1983

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflanzengesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 ^(erste S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Einzelschöpfung der Natur wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Eiche am Bildstock" in Drees.

§ 2

(1) Bei dem Naturdenkmal " Eiche am Bildstock " handelt es sich um einen alten Solitärbaum (Alter: 180 Jahre, Brusthöhenumfang: 2,67 m, Höhe: 12,00 m, Kronendurchmesser: 10,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Drees , Flur 6 Flurstück Nr. 11 (Maßstischblatt Nr. 5608 Virneburg , Hochwert: 55.78.590 /Rechtswert: 25.71.260).

(2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Eiche am Bildstock wegen ihrer Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie ihrer naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen;
2. Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel zu verwenden;
3. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen zu verändern;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
6. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
7. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung unter der Erdoberfläche zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
8. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmals führen können (z.B. Verlegen von Halbschalen oder Rohren in Gräben) durchzuführen;
9. Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) zu lagern;
10. Müll und Abfälle einzubringen oder zu lagern;
11. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
12. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weidewirtschaft) vorzunehmen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmals und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel verwendet;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert;
4. § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfrädungen) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
7. § 4 Nr. 7 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
8. § 4 Nr. 8 Maßnahmen durchführt, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmales führen können;
9. § 4 Nr. 4 Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) lagert;
10. § 4 Nr. 10 Müll oder Abfälle einbringt oder lagert;
11. § 4 Nr. 11 Bild- und Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
12. § 4 Nr. 12 land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Weidewirtschaft, vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5568 Daun, den 22. August 1983
Az.: 73-362-02

Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde

